Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8669**

14. Wahlperiode 19. 03. 2002

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Maria Eichhorn, Thomas Dörflinger, Antje Blumenthal, Dr. Maria Böhmer, Wolfgang Dehnel, Renate Diemers, Anke Eymer (Lübeck), Ingrid Fischbach, Klaus Holetschek, Walter Link (Diepholz), Hans-Peter Repnik, Gerald Weiß (Groß-Gerau) und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/7485, 14/8634 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-FörderungsänderungsG – FSJGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Auf der Grundlage des vorgelegten Gesetzentwurfes müssen die genannten Ziele der Förderung des freiwilligen Engagements junger Menschen durch Förderung und Erweiterung des freiwilligen Dienstes intensiv weiter verfolgt werden.
2. Pflicht- und Freiwilligendienste dürfen nicht miteinander vermengt werden.
3. Die Einrichtung von Freiwilligendiensten erster und zweiter Klasse wird abgelehnt.
4. Eine Benachteiligung junger Frauen und Mädchen bei der Vergabe von Freiwilligenplätzen nach dem FSJG/FÖJG ist zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. Pflichtdienste und Freiwilligendienste zu trennen und keine Vermengung von Pflicht- und Freiwilligendiensten vorzunehmen;
2. die Instrumentarien der Flexibilisierung des Freiwilligendienstes auf ihre Praxistauglichkeit und Sinnhaftigkeit hin zu überprüfen und bei Evaluierung des Gesetzes in der nächsten Legislaturperiode das Ergebnis zu berücksichtigen;

3. alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit junge Frauen und Mädchen keinerlei Benachteiligungen bei der Vergabe von Plätzen beim FSJ und FÖJ erleiden.

Berlin, den 19. März 2002

Maria Eichhorn
Thomas Dörflinger
Antje Blumenthal
Dr. Maria Böhmer
Wolfgang Dehnel
Renate Diemers
Anke Eymer (Lübeck)
Ingrid Fischbach
Klaus Holetschek
Walter Link (Diepholz)
Hans-Peter Repnik
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Hunderttausende junge Menschen engagieren sich für andere Menschen. Sie setzen sich ein für Kranke, behinderte Menschen, Flüchtlinge oder Aussiedler, für den Schutz von Natur und Umwelt. Im kirchlichen Bereich, in Jugendorganisationen – wie z. B. der Malteser- und Johanniter-Jugend, den Pfadfindern, im Deutschen Jugendrotkreuz oder in den Jugendfeuerwehren leisten junge Menschen wichtige Beiträge für uns alle und die ganze Gesellschaft. Gerade im Rahmen des Freiwilligen Sozialen und Freiwilligen Ökologischen Jahres sind viele Jugendliche bereit, eine für unsere demokratische Gesellschaft notwendige Verantwortung engagiert zu übernehmen.

Dieses besondere freiwillige Engagement Jugendlicher bedarf einer besonderen öffentlichen Anerkennung. Für die Zukunft unserer Gesellschaft hängt viel davon ab, ob es gelingt, die vorhandene Bereitschaft junger Menschen, sich ehrenamtlich zu engagieren, zu erhalten und auszubauen. Das Freiwillige Soziale und das Freiwillige Ökologische Jahr leisten dazu einen unverzichtbaren Beitrag. Denn FSJ und FÖJ eröffnen jungen Menschen Möglichkeiten für ein sinnvolles Engagement in Tätigkeitsbereichen, in denen sie ganz unmittelbar erfahren können, wie wichtig ihre Leistung ist und dass sie etwas bewirken und verändern können.

Vor fast 40 Jahren wurde das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres verabschiedet. 1993 kam das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres hinzu.

Fest steht, dass der Erfolg eines Freiwilligen Jahres nicht nur von Interesse und Einsatzfreude der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, sondern entscheidend ist auch, dass sie Betreuer finden, die sie anleiten und begleiten.

Die Regierungskoalition hat in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 festgeschrieben, sie messe dem gesellschaftlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Freiwilligendiensten hohe Bedeutung zu. Deshalb würde man die nationalen und grenzüberschreitenden Freiwilligendienste ausbauen und rechtlich absichern.

Diesem Anspruch wird der vorgelegte Gesetzentwurf nicht gerecht.

Freiwilligendienste sind unabhängig von den Umstrukturierungen im Zivildienst eigenständig zu gestalten und auszubauen. Deshalb lehnen wir die Vermengung von Pflicht- und Freiwilligendiensten ab, wie auch eine Anrechnung der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen und Ökologischen Jahres auf den Zivildienst. Es ist bedenklich, wenn die Strukturen des Pflichtdienstes „Zivildienst“ jetzt Freiwilligendienste in eine neue Form zwängen sollten. Dies schadet der Glaubwürdigkeit von Freiwilligendiensten. Die Strukturen der Freiwilligendienste, um gerade junge Männer in den Freiwilligendienst FSJ und FÖJ aufzunehmen, sind auch ohne Anrechnungsmöglichkeiten auf den Zivildienst vorhanden und ausbaubar.

Mit der Anerkennung des FSJ/FÖJ als Zivildienst wird auch der Herabsetzung der Altersgrenze für die Heranziehung zum Wehrdienst, wie sie im Bundeswehrneuausrichtungsgesetz (§ 16 WPflG) formuliert wird, Vorschub geleistet. Gemäß der Kinderrechtskonvention ist dies jedoch abzulehnen, da man sich mit ihr weltweit für die Heranziehung von Minderjährigen zu den Streitkräften einsetzt. Es ist abzulehnen, dass bereits 16-Jährige entscheiden sollen, ob Wehrdienst geleistet oder ob dieser Dienst verweigert werden soll. Diese Entscheidung bleibt jedoch für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zwingend erforderlich. Es besteht die Gefahr, dass in diesem frühen Alter sachfremde Erwägungen die Gewissensentscheidung beeinflussen.

Die Eigenständigkeit der Freiwilligendienste wird durch die Vermengung mit dem Zivildienst als jugendpolitische Maßnahme gefährdet. Freiwilligendienste, sowie Ehrenamt und allgemeines freiwilliges Engagement kommen als planbare Substitutionsgröße für wegfallende Zivildienstressourcen nicht in Frage. Auf die Probleme, die sich aus der Verkürzung der Wehrpflicht und damit der Verkürzung des Zivildienstes, der möglichen Reduzierung der Zahlen von Zivildienstleistenden muss vor allem eine positive sozial- und arbeitsmarktpolitische Antwort gegeben werden, nicht jedoch der stillschweigende Ausstieg aus dem Pflichtdienst.

Durch die Neuregelung wird erreicht, dass zwei Klassen von Teilnehmer/innen des FSJ und FÖJ entstehen – diejenigen die über den Zivildienstetat höher mit finanziert werden und somit den Einsatzstellen weniger Kosten verursachen, und jene, die einen FSJ/FÖJ leisten, ohne damit den Zivildienst zu erfüllen. Letztere werden in der Regel junge Frauen und Mädchen sein. Für junge Frauen und Mädchen wird sich somit die Aussicht, ein FSJ/FÖJ-Platz vermittelt zu bekommen verschlechtern. Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass junge Frauen die gleichen Chancen erhalten wie ihre männlichen Kollegen.

Der Gesetzentwurf wird nicht dem Anspruch gerecht, für Freiwilligendienste ein besseres Anreizsystem zu schaffen. Ein derartiges Anreizsystem würde durch ein professionelleres und breites Spektrum von Freiwilligen und Trägern mitgestaltet werden. Solche Beispiele könnten sein: Anrechnungszeiten und Vergünstigungen bei der Bewerbung um einen Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsplatz, generelle Anerkennung des FSJ/FÖJ als Vorpraktikum für alle sozialen Ausbildungsgänge, Schaffung einer „Freiwilligenkarte“ mit Vergünstigungen für die Freiwilligen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, mehr Zugangsmöglichkeiten für in Deutschland lebende ausländische Jugendliche und für Jugendliche aus dem Ausland zu schaffen. Dazu gehört auch eine zufriedenstellende Lösung der Frage der Arbeitserlaubnis, wofür die entsprechenden Regelungen im Rahmen des europäischen Freiwilligendienstes beispielhaft sein können. Die Vermittlung von in Deutschland lebenden Jugendlichen ausländischer Abstammung und ausländischen Jugendlichen wird durch die Neuregelung des FSJ/FÖJ nicht

erhöht. Diese Zahl sollte gesteigert werden mit dem Ziel, Jugendlichen interkulturelle Erfahrungen im FSJ/FÖJ zu ermöglichen. Um einen stärkeren Anreiz zu schaffen, Freiwilligendienste im Ausland zu leisten, ist anzustreben, das deutsche Sozialrecht und den Auslandsfreiwilligendienst zu koordinieren.

Die Nachfrage nach Freiwilligendiensten im In- und Ausland kann auch mit dem FSJ/FÖJ-Gesetz nicht befriedigt werden. Insgesamt ist auch auf der Grundlage dieses Gesetzes keine Ausweitung von Freiwilligendiensten zu erwarten. Mit einer sinnvollen Flexibilisierung des FSJ/FÖJ kann dieses auch für Gruppen von jungen Menschen interessant gemacht werden, die üblicherweise keinen Freiwilligendienst leisten. Sinnvoll ist die Verlängerungsoption nur dann, wenn die Freiwilligen eine Zeit zwischen Ende des Freiwilligendienstes und Beginn der Ausbildung oder des Studiums überbrücken wollen.

Die Möglichkeit der Ableistung des FSJ/FÖJ in Blöcken von drei Monaten ist abzulehnen. Dies läuft dem Prozesscharakter der pädagogischen Leistung zuwider und verhindert eine kontinuierliche Bildungsarbeit über einen längeren Zeitraum mit festen Kursgruppen. Mit derart kurzen Abschnitten werden die Zielsetzungen der Freiwilligendienste, wie z. B. Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung, Erwerb sozialer Schlüsselqualifikationen, Gestaltung eines interkulturellen Lernorts, Eröffnung von Möglichkeiten zur Partizipation und beruflicher Orientierung nicht oder nur sehr schwer erreicht. Dies würde auch einen wesentlich höheren Aufwand an Organisation, Verwaltung und Begleitung bedeuten.

Trotz erheblicher Bedenken in den genannten Punkten sehen wir in dem vorgelegten Gesetzentwurf eine Grundlage für einen weiteren Ausbau und für eine Fortentwicklung der Freiwilligendienste und des Freiwilligen Sozialen und Ökologischen Jahres. Die vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind dringend notwendig, um für Jugendliche Härten und Nachteile zu beseitigen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333